



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Fränkische Zweigliederung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Lintzel gewinnt seine Einsicht aus zwei Beobachtungen, der Vergleichung der fränkischen und der sächsischen Standesgliederung, sowie einer Übersicht über die Wergeldziffern und drittens aus einem Gedankengange, den ich als erkenntnistheoretisches Argument bezeichnen will und der, wie mir scheint, für Lintzel entscheidend gewesen ist. Auf die Wergeldziffern werde ich später zurückkommen<sup>66)</sup> und will an dieser Stelle nur die beiden anderen Stützen besprechen.

2. Die Meinung, daß die sächsische und die fränkische Standesgliederung grundsätzlich verschieden waren, kann ich nicht teilen. Die Verschiedenheiten in unserer Beurteilung der sächsischen Stände sind, wie ich früher ausführte, sehr unbedeutend. Aber die Vorstellung Lintzels über das andere Vergleichsobjekt, die fränkische Standesgliederung, halte ich für unrichtig. Natürlich handelt es sich bei der Vergleichung zweier Standesgliederungen nicht um ein Schwarzweißproblem, um die Alternative völlig gleich oder völlig verschieden, sondern um eine Zusammenfassung von Übereinstimmungen und Verschiedenheiten. Mit dieser Einschränkung ist festzustellen, daß die beiden Rechte in einem Grundzuge übereinstimmen, nämlich in dem Vorzuge der Leute altfreier völkischer Abstammung vor den Leuten anderer Abstammung und deshalb in dem grundlegenden Werturteile, der Abkunftsbewertung. Außerdem allerdings darin, daß sie die Angehörigen der altfreien Gruppe als Edle im Rechtssinne, als Adeline oder Edeline bezeichneten. Demgegenüber findet Lintzel einen doppelten Unterschied. Er betont<sup>67)</sup> erstens, daß die Franken nur einen freien Stand gekannt haben, die Sachsen an seiner Stelle zwei. Und er meint zweitens, daß dieser eine Stand der fränkischen Gemeinfreien die Mehrheit der Bevölkerung umfaßt habe, während in Sachsen dieses Merkmal sich bei keinem der beiden Stände finde. Weder der erste noch der zweite Unterschied ist nachweisbar.

3. Auch das fränkische Recht hat mindestens zwei freie Stände gekannt, die an Bußen verschieden waren. Das gilt schon für die

der Europäer und der Eingeborenen ist in den einzelnen Kolonien etwas grundsätzlich Verschiedenes. Es lassen sich da überhaupt keine Gleichheitszeichen setzen. Die Europäer der einzelnen Kolonien sind ganz verschiedene Schichten, die sich immer nur aus der Rechtsentwicklung der einzelnen Kolonie erklären lassen.

66) Vgl. unten § 12 Nr. 4.

67) S. 98.

merowingischen Volksrechte. In der Lex Salica stehen die Salici über den freien Römern und über den fränkischen Laten. Diese Laten werden in anderen altsalischen Nachrichten als Liberti bezeichnet. Sie wurden also damals zu den Freien gerechnet und sind nicht wegen des Namens den späteren unfreien Laten der Karolingerzeit gleichzustellen. In der Lex Ribuarica finden sich nach ihrem ursprünglichen Inhalte unterhalb der Ribuarier verschiedene Libertinenklassen, also Freie, die ständisch zurückgesetzt sind. Daß endlich die Lex Chamavorum zwei Freienklassen über dem Laten kennt, die Franci und andere Freie, bedarf kaum der Erwähnung. Die Lex ist die einzige Rechtsquelle, die uns über die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit unmittelbare Auskunft gibt, und ich glaube nachgewiesen zu haben, daß diese Unterscheidung der Franci und der niederen Freien nicht eine chamavische Sonder-einrichtung ist, sondern diejenige Bußgliederung, die das fränkische Recht in der Karolingerzeit überall aufweist<sup>68</sup>). Aus diesen Gründen stimmt das fränkische Recht in der Unterscheidung der altfreien Stammesgenossen (der Franci) von den unter ihnen stehenden Freien anderen Ursprungs mit dem sächsischen Rechte ebenso überein, wie mit dem Rechte der zwei anderen karolingischen Volksrechte.

4. Die Übereinstimmung in der Zweigliederung der Freien bedingt natürlich noch nicht das Fehlen aller Unterschiede. Namentlich bestanden Unterschiede in der Zusammensetzung der unteren Freien. Die sächsischen Frilinge trugen eine ihnen gemeinsame und sie von anderen Ständen trennende Standesbezeichnung, die sich für das fränkische Gebiet nicht nachweisen läßt<sup>69</sup>). Die sächsischen Frilinge sind ein Stand von Libertinen und Autotradenten (auxiliarii, Jamundlinge), die sich dem Libertinenrechte unterstellt hatten. Dagegen gehören zu den niederen Freien des fränkischen Rechts, den ingenui der Lex Chamavorum, sehr verschiedene Elemente. Zu ihnen gehörten Romanen, auch wenn sie altfreien Ursprungs waren. Dazu gehörten Libertinen, die im fränkischen Reiche je nach ihrem Patronatsherrn (Kirche, König) und je nach ihrer rechtlichen Stellung in verschiedene Gruppen

68) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme, S. 151 ff.

69) Die Annahme Lintzels, daß das Wort Friling auch im fränkischen Stammesgebiete vorkomme (S. 17), ist irrtümlich. Wir haben keine einzige Fundstelle.